



Verfahrensordnung für Fachsprachenprüfungen zum Nachweis der erforderlichen Deutschkenntnisse in Gesundheitsfachberufen

Präambel

Wer die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung in einem Gesundheitsfachberuf beantragt, muss nach den geltenden Bestimmungen unter anderem über die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Zuständige Behörden für die Entscheidung über die Anerkennung sind in Bayern die Regierungen. Die jeweils zuständige Regierung entscheidet im Rahmen des Anerkennungsverfahrens, wer eine Fachsprachenprüfung zum Nachweis der für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache abzulegen hat. Die 92. Gesundheitsministerkonferenz vom 05./06.06.2019 hat einstimmig Eckpunkte zur Überprüfung der für die Berufsausübung erforderlichen Deutschkenntnisse in den Gesundheitsfachberufen beschlossen. Auf der Grundlage jenes Eckpunktepapiers haben das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und das Bayerische Landesamt für Pflege diese mit den Regierungen abgestimmte Verfahrensordnung für Fachsprachenprüfungen zum Nachweis der erforderlichen Deutschkenntnisse in Gesundheitsfachberufen vereinbart.

§ 1

Abnahme der Fachsprachenprüfung

Im Rahmen eines bei der Regierung anhängigen Verfahrens auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung in einem Gesundheitsfachberuf, nimmt das Bayerische Landesamt für Pflege (LfP) im Auftrag der jeweiligen Regierung die Fachsprachenprüfung ab, wenn dieser von der Regierung für erforderlich gehalten wird.

§ 2

Prüfungskommission

- (1) Die Fachsprachenprüfung wird von einer vom LfP zu stellenden Prüfungskommission abgenommen, die aus mindestens zwei Prüfern¹ besteht, von denen mindestens ein Prüfer der Berufsgruppe angehört, der auch der Antragsteller angehört oder der Angehörige eines anderen Gesundheitsfachberufs oder eines fachlich geeigneten akademischen Berufs ist.
- (2) Die Prüfer sollen Deutsch als Muttersprache beherrschen; Prüfer, die der Prüfungskommission als Berufsangehöriger angehören und dies nicht erfüllen, müssen über eine in Deutschland erteilte Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung oder Approbation und mehrjährige Berufserfahrung in Deutschland verfügen.
- (3) Die Prüfer werden von Seiten des LfP ausgewählt. Sie sind im Rahmen Ihrer Tätigkeit in der Prüfungskommission fachlich unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Gegebenenfalls bestehende Ausschlussgründe oder die Besorgnis der Befangenheit begründende Umstände sind von den Prüfern rechtzeitig vor Abnahme der Fachsprachenprüfung mitzuteilen.

§ 3

Anmeldung und Ladung zur Fachsprachenprüfung

- (1) Die jeweilige Regierung meldet dem LfP unter Nennung von Kontaktdaten, Geburtstag und -ort sowie Verfahrensdaten (zuständige Regierung, Referenzberuf, ID Nr. der Regierung) den Antragsteller, der sich beim LfP der Fachsprachenprüfung unterziehen soll, und ggf. die Kontaktdaten des Bevollmächtigten, der die Information an den Vollmachtgeber weiterleitet. Die Mitteilung der Regierung an das LfP gibt dem Antragsteller keinen Anspruch auf einen bestimmten Termin zur Ablegung der Fachsprachenprüfung.
- (2) Der Antragsteller erhält vom LfP per E-Mail eine persönliche LfP-Vorgangsnummer mitgeteilt, die er im Antragsformular angeben muss. Das aktuelle Antragsformular findet der Antragsteller auf der Webseite www.fachsprachenpruefung.bayern.de.
- (3) Nachdem der Antragsteller dem LfP das Antragsformular zugesendet hat, erhält dieser per E-Mail eine Kostenrechnung über die Prüfungsgebühr. Nach Zahlungseingang der

¹ Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Text das generische Maskulinum verwendet.

Prüfungsgebühr beim LfP, wird der Antragsteller unter Wahrung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen per E-Mail zur Fachsprachenprüfung geladen. In besonderen Fällen kann die Frist im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten abgekürzt und die Ladungsform geändert werden, wenn der Antragsteller dies wünscht. Diese Verfahrensordnung ist dem Antragsteller spätestens mit der Ladung bekannt zu geben.

§ 4

Identitätsnachweis, Hilfsmittel und Arbeitsmaterialien

- (1) Bei Erscheinen zur Fachsprachenprüfung hat sich der Antragsteller durch Vorlage eines gültigen Identitätsnachweises auszuweisen. Das LfP ist berechtigt, eine Kopie des vorgelegten Identitätsnachweises anzufertigen und in seinen Unterlagen abzulegen.
- (2) Für die Ablegung der Fachsprachenprüfung sind keinerlei Hilfsmittel des Antragstellers zugelassen. So ist insbesondere die Benutzung von Mobiltelefonen und sonstigen elektronischen Geräten nicht gestattet. Notwendige Arbeitsmaterialien, wie z.B. Schreibutensilien werden gestellt. Ihre Nutzung ist mit den Verfahrenskosten abgedeckt.

§ 5

Nichterscheinen, verspätetes Erscheinen

Erscheint der Antragsteller zur Fachsprachenprüfung nicht ohne vorherige Absage, mit Nennung eines triftigen Grundes und ohne dementsprechenden Nachweis, wird die Prüfungsgebühr vom LfP einbehalten. Der Antragsteller muss sich erneut zur Fachsprachenprüfung anmelden, dies beinhaltet auch die wiederholte Begleichung der Prüfungsgebühr. Bei verspätetem Erscheinen kann eine Teilnahme am selben Tag nicht gewährleistet werden. Diese Entscheidung obliegt der Prüfungskommission vor Ort.

§ 6

Belange von Personen mit Behinderungen

Die besonderen Belange von Personen mit Behinderungen sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit bei Durchführung der Fachsprachenprüfung zu berücksichtigen, soweit dies erforderlich ist. Ein entsprechender Nachweis ist mit dem Antrag einzureichen.

§ 7

Nicht-Öffentlichkeit

Die Abnahme der Fachsprachenprüfung ist nicht öffentlich. Zuständigen Mitarbeitern des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention, der jeweils zuständigen Regierung und Mitarbeitern des LfP sowie Prüfern und Beratern des LfP steht der Zutritt als Gast zu. Im Einzelfall stehen nach Genehmigung durch die Abteilungsleitung auch anderen Gästen der Zutritt zu. Auch der Antragsteller muss mit der Anwesenheit der in Satz 1 genannten Personen einverstanden sein. Mehr als zwei Gäste sollen in der Fachsprachenprüfung nicht anwesend sein. Die Gäste haben sich jeder Einwirkung auf die Abnahme und die Bewertung der betreffenden Fachsprachenprüfung zu enthalten.

§ 8

Nachzuweisende sprachliche Qualifikationen

- (1) In der Fachsprachenprüfung sind vom Antragsteller Fachsprachenkenntnisse und -fähigkeiten im berufsspezifischen Zusammenhang auf dem Sprachniveau B2 (bei den Angehörigen des Gesundheitsfachberufs Logopädin/Logopäde auf dem Sprachniveau C2) nach GER nachzuweisen. Das Sprachniveau B2 nach GER ist in der Anlage 1 wiedergegeben. Das Sprachniveau C2 nach GER ist in der Anlage 2 wiedergegeben.
- (2) Der Antragsteller muss im Rahmen von Absatz 2 über diejenigen Kenntnisse der deutschen Sprache und entsprechende sprachliche Fähigkeiten verfügen, die für die Tätigkeiten in dem Gesundheitsfachberuf erforderlich sind. Hierzu zählen je nach Berufsbild verschiedene Gesichtspunkte:
 - a) Mitwirkung bei der medizinischen Diagnostik und Therapie
 - b) Interpretation und Durchführung ärztlicher Verordnungen
 - c) Informationen, Beratung, Begleitung, Anleitung von Patienten, Angehörigen und Bezugspersonen
 - d) Planung, Durchführung und Darlegung der Behandlungsdokumentation
 - e) Sonstige medizinische-fachliche Kommunikation
- (3) Zur Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 und 2 ist erforderlich, dass der Antragsteller mit Patienten bzw. Klienten und Berufskollegen innerhalb und außerhalb der betreffenden Behandlungseinrichtungen im jeweiligen Zusammenhang mündlich und schriftlich so kommunizieren kann, dass ein normales Gespräch mit

Muttersprachlern ohne größere Anstrengungen auf beiden Seiten möglich ist. Der Antragsteller muss sich im eigenen Spezialgebiet auch an Fachdiskussionen beteiligen können, wenn in der Standardsprache gesprochen wird. Der Antragsteller muss sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben können.

§ 9

Art und Gliederung der Fachsprachenprüfung, Umsetzungshilfen

- (1)** Die Fachsprachenprüfung findet in Form einer Einzelprüfung statt.
- (2)** Die Fachsprachenprüfung umfasst folgende Bereiche:
 - a)** ein simuliertes Berufsangehöriger-Patienten-Gespräch, in dem die unter § 8 in Bezug auf die Kommunikation zwischen Berufsangehörigen und Patienten beschriebenen Aufgaben unter Beweis gestellt werden,
 - b)** ein simuliertes Gespräch mit einem Angehörigen derselben Berufsgruppe oder dem Angehörigen einer anderen Berufsgruppe zum Nachweis der unter § 8 beschriebenen Anforderungen in Bezug auf die Zusammenarbeit im Team mit Kollegen oder Angehörigen anderer Berufsgruppen,
 - c)** das Anfertigen eines in der jeweiligen Berufsausübung üblicherweise vorkommenden Schriftstücks zum Nachweis der unter § 8 beschriebenen Sprachanforderungen.

Die Fachsprachenprüfung dient vor allem der Überprüfung der mündlichen und schriftlichen Ausdrucksfähigkeit. Das Fachwissen des Antragstellers darf im Rahmen der Fachsprachenprüfung nicht überprüft werden. Die Fachsprachenprüfung soll in der Regel 60 Minuten umfassen, wobei die Bereiche nach Satz 1 Buchstaben a) bis c) zu gleichen Teilen zu berücksichtigen werden sollen.

- (3)** Die Fachsprachenprüfung ist in jedem Fall als Ganzes abzulegen. Tritt der Antragsteller während der Fachsprachenprüfung von diesem zurück, ist dieser insgesamt nicht bestanden. Eine Anrechnung von Einzelbereichen auf eine später abgelegte Fachsprachenprüfung findet nicht statt. Der Antragsteller muss sich erneut zur Fachsprachenprüfung anmelden, dies beinhaltet auch die wiederholte Begleichung der Prüfungsgebühr.

- (4)** Zur Durchführung der Fachsprachenprüfung kann die Prüfungskommission zweckdienliche und auf die Fachsprachenprüfung im jeweiligen Bereich bezogene Veranschaulichungsmittel z.B. Heilmittelverordnungen, in die Fachsprachenprüfung einbeziehen.

§ 10

Prüfungsprotokoll

Über die Fachsprachenprüfung wird von der Prüfungskommission ein Prüfungsprotokoll angefertigt, das folgende Angaben zu enthalten hat:

- a)** Vor- und Nachnamen der Personen der Prüfungskommission,
- b)** Vor- und Nachname des Antragstellers,
- c)** Der Vermerk über das Erscheinen oder Nicht-Erscheinen des Prüflings, sowie der Vermerk über die vorliegende Entschuldigung im Falle des Nicht-Erscheinens,
- d)** Datum der Fachsprachenprüfung und Prüfungszeiten des mündlichen und des schriftlichen Prüfungsteils, sowie die Uhrzeit des möglich vorkommenden Prüfungsabbruchs,
- e)** Informationen über eine stattgefundene Identitätskontrolle mittels gültigem Ausweisdokument,
- f)** Vermerk über die stattgefundene Belehrung vor Beginn der Abnahme der Fachsprachenprüfung (über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme), sowie über die Frage, ob der Antragsteller sich zur Abnahme der Fachsprachenprüfung, insbesondere in gesundheitlicher Hinsicht, bereit fühlt,
- g)** Das von der Prüfungskommission anhand des Bewertungsbogens festgestellte Prüfungsergebnis der Fachsprachenprüfung,
- h)** Unterschrift aller Personen der Prüfungskommission.

§ 11

Ergebnis der Fachsprachenprüfung

- (1)** Die Fachsprachenprüfung wurde erfolgreich abgelegt, wenn die Prüfungskommission zu der Feststellung gelangt ist, dass der Antragsteller sämtliche Sprachanforderungen nach § 8 Absatz 2 bis 4 in den drei Bereichen der Fachsprachenprüfung (§ 9 Absatz 2 Satz 1) erfüllt.
- (2)** Werden entgegen § 4 Absatz 2 Satz 1 und 2 verbotene Hilfsmittel, insbesondere ein Mobiltelefon oder ein sonstiges elektronisches Medium verwendet, ist die Fachsprachenprüfung insgesamt als nicht bestanden zu werten.
- (3)** Über das Ergebnis der Fachsprachenprüfung ist der Antragsteller und ggf. der Bevollmächtigte per E-Mail zu unterrichten. Der jeweiligen Regierung wird lediglich das positive Ergebnis der Fachsprachenprüfung übermittelt.

§ 12

Einsicht in Prüfungsunterlagen

- (1)** Wenn der Antragsteller mit dem Prüfungsergebnis nicht einverstanden ist, kann er innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses Einsicht in die Prüfungsunterlagen verlangen. Der Antrag ist per E-Mail zu stellen.
- (2)** Die Einsichtnahme ist ausschließlich am Landesamt für Pflege möglich und erfolgt unter Aufsicht eines Mitarbeiters des LfP. Für die Einsichtnahme steht ein Zeitraum von 30 Minuten zur Verfügung. Dabei dürfen keine Informationen aufgezeichnet oder mitgenommen werden. Jegliche elektronischen Geräte sind bei der Einsichtnahme nicht gestattet.
- (3)** Der Anspruch auf eine Nachkorrektur ist nur dann gegeben, wenn ein begründeter Verdacht vorliegt, dass die Bewertung nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde und damit das Prüfungsergebnis nicht korrekt ist. In diesem Falle wird eine Nachkorrektur der Prüfungsleistung der bei der Prüfung anwesenden Prüfungskommission angefordert. Der Antrag auf eine Nachkorrektur ist per E-Mail zu stellen, die Gründe für den Verdacht der nicht ordnungsgemäßen Bewertung sind darzulegen.

§ 13

Wiederholung der Fachsprachenprüfung

Wurde die Fachsprachenprüfung nicht bestanden, kann sich der Antragsteller zu einer neuerlichen Fachsprachenprüfung anmelden. Diese kann nur als Ganzes abgelegt werden. Die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten ist nicht begrenzt. Wir empfehlen eine neuerliche Anmeldung frühestens drei Monate nach Ablegung der letzten Fachsprachenprüfung.

§ 14

Verfahrenskosten für die Fachsprachenprüfung

- (1)** Die Verfahrenskosten für die Fachsprachenprüfung betragen 350,00 € und sind vom Antragsteller an das LfP per Vorkasse zu zahlen. Das LfP erhebt die Kosten beim Antragsteller nach Maßgabe eines zwischen LfP und dem Antragsteller zu schließenden Antrags.
- (2)** Ist dem Antragsteller die Teilnahme an der Fachsprachenprüfung nicht möglich, hat er dies rechtzeitig vor Beginn der Fachsprachenprüfung mitzuteilen. Etwaige Nachweise für eine entschuldigte Verhinderung sind vorzulegen.
- (3)** Für den Fall des Rücktritts des Antragstellers vor Beginn der Fachsprachenprüfung, des Nichterscheinens oder des zu späten Erscheinens, so dass die Fachsprachenprüfung nicht mehr durchgeführt werden kann, behält sich das LfP vor, die bereits gezahlten Verfahrenskosten in voller Höhe einzubehalten.

Anlage 1 (zu § 8 Absatz 1)

Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER)

Level B: Selbstständige Sprachverwendung

Niveaustufe B2 – Selbstständige Sprachverwendung:

Kann die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen; versteht im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen.

Kann sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne größere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist.

Kann sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben.

Anlage 2 (zu § 8 Absatz 2)

Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER)

Level C: Kompetente Sprachverwendung

Niveaustufe C2 – Fachkundige Sprachkenntnisse:

Kann praktisch alles, was er liest oder hört, mühelos verstehen.

Kann Informationen aus verschiedenen schriftlichen und mündlichen Quellen zusammenfassen und dabei Begründungen und Erklärungen in einer zusammenhängenden Darstellung wiedergeben.

Kann sich spontan, sehr flüssig und genau ausdrücken und auch bei komplexeren Sachverhalten feinere Bedeutungsnuancen deutlich machen.